FÖRDERUNG · BEG EINZELMASSNAHMEN

Handwerkerrechnung für die Förderung: Was draufstehen muss

Stand 20.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Eine Rechnung, die formal nicht passt, kann die Auszahlung Ihres Zuschusses verzögern oder kosten. Klären Sie mit dem Betrieb vor Rechnungsstellung, was auf der Rechnung stehen muss – und zahlen Sie nie bar.

Pflichtangaben auf der Rechnung

Nach Nr. 9.5.1 der Förderrichtlinie BEG EM muss die Rechnung enthalten:

- den **Namen des Antragstellers**
- die **geförderten Maßnahmen**
- die **Arbeitsleistung**
- den **Durchführungszeitraum**
- die **Adresse des Gebäudes**

Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein. Bei reinen Materialrechnungen, etwa bei Eigenleistung, genügt der Name des Antragstellers.

Nur unbar zahlen

Die Zahlung muss unbar erfolgen, also per Überweisung. Bewahren Sie die Kontoauszüge auf; sie können bei einer Prüfung verlangt werden. Zulässig ist auch eine Ratenzahlungsvereinbarung, wenn sie sich ausdrücklich auf die Rechnung bezieht und mindestens eine Rate unbar gezahlt wurde.

Wer prüft was

Bei Gebäudehülle und Anlagentechnik bestätigt ein Energieeffizienz-Experte die Maßnahme und legt die Rechnungskopien bei. Bei Heizungsmaßnahmen gibt das Fachunternehmen eine Fachunternehmererklärung ab. Die Zahlungsnachweise prüft der Experte nicht – dafür sind Sie selbst verantwortlich.

Fünf Fehler, die Geld kosten

1. Die Rechnung lautet auf den Ehepartner, den Antrag hat aber jemand anderes gestellt.
2. Die Objektadresse fehlt oder es steht nur die Rechnungsanschrift darauf.

3. Der Durchführungszeitraum fehlt.
4. Geförderte und nicht geförderte Arbeiten sind in einer Summe vermischt.
5. Ein Teilbetrag wurde bar bezahlt.

So gehen Sie vor

Geben Sie dem Betrieb schon bei der Beauftragung die Angaben aus Ihrem Antrag mit: Antragsteller, Objektadresse, Bezeichnung der Maßnahme. Lassen Sie geförderte Positionen getrennt ausweisen. Prüfen Sie die Rechnung, bevor Sie überweisen – eine Korrektur vorher ist einfacher als nachher.

Welche Unterlagen Ihnen noch fehlen, zeigt der kostenlose Unterlagen-Check.

Häufige Fragen

Was muss auf der Rechnung für die BEG-Förderung stehen?

Name des Antragstellers, geförderte Maßnahmen, Arbeitsleistung, Durchführungszeitraum und Adresse des Gebäudes, in deutscher Sprache.

Darf ich die Handwerkerrechnung bar bezahlen?

Nein. Die Förderrichtlinie verlangt unbare Zahlung. Kontoauszüge sind als Beleg aufzubewahren.

Reicht bei Materialrechnungen der Name des Antragstellers?

Ja, bei reinen Materialrechnungen, etwa bei Eigenleistung, genügt der Name des Antragstellers.

Wir prüfen Ihr Vorhaben und bereiten den Antrag mit Ihnen vor; den BAFA-Antrag stellt die Energieberatung Klein GmbH als Ihre Bevollmächtigte und begleitet Sie bis zum Bescheid.

eb-klein-service.de/foerderantrag/

Quelle: Richtlinie BEG EM vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1, in Kraft seit 21.07.2026), Nr. 9.5.1; abgerufen 17.11.2026
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/handwerkerrechnung-foerderung-was-draufstehen-muss/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.